



Kg 4691, 4^o
(vol. I)

Pa. 72
6.

Wn dem Codice Fridericiano ist Part. 3. Tit. 30. §. 12. demjenigen / dem der Eyd deferiret wird / den Anschein nach erlaubet worden / das Delatum Juramentum durch einen per speciale Mandatum Bevollmächtigten Advocaten abzuschweren.

Ob nun zwar die Absicht dieses Gesetzes hauptsächlich nur auf den Fall gezelet hat / wann nemlich das Gegentheill oder das Gericht nicht nöthig findet / das die Person den erkandten Eyd selbst ablege :

So hat jedoch solches bey vielen litigirenden Theilen einigen Zweifel erregen / dergestalt / das einige Bedencken getragen haben / die Sachen dem Gewissen ihrer Gegnern anzuvertrauen / aus dem irrigen Wahn / als wann denenselben / welchen der Eyd angetragen / ohne Unterscheid nachgelassen sey / solchen deferirten Eyd durch einen per speciale Mandatum bevollmächtigten Advocaten abschweren zu lassen ;

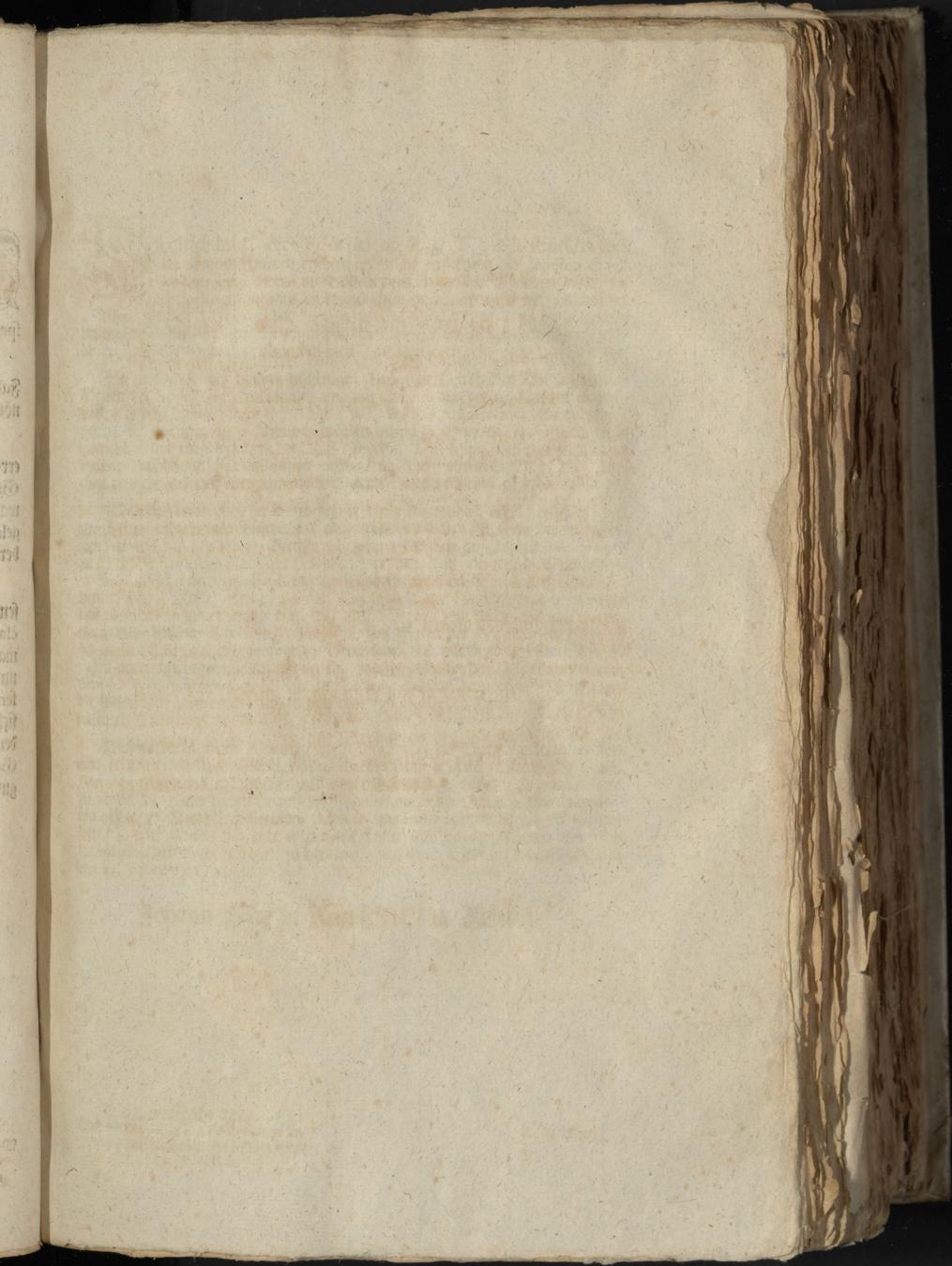
Man hat derhalben nöthig gefunden / solches Gesetz auf eingelaufene Königlische allergnädigste Verordnung vom 30. January a. e. zu declariren / und dem Publico durch einen gemeinen Bescheid befannt zu machen / das gedachter §. 12. Part. 3. Tit. 30. Codicis Fridericiani nur von dem Fall zu verstehen sey / wann pars deferens darinn consentiret / oder das Gericht solches nicht nöthig findet ; Einfolglich kan sich ins künfftige niemand / dem ein Eyd concludenter deferiret worden / entziehen / solchen Eyd auf Verlangen des Gegentheills oder des Gerichts persönlich abzuschweren / und stehet jenem frey bey Antrug des Eydes sich dieserhalb nur zu erklären.

Gleve / den 13. February 1750.

Vigore Commissionis Specialis.

v. Koenen.

Gemeiner Bescheid /
Wegen Ausschwerung der deferirten
Eyden in Person vom 13. Februar-
1750.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

8

4.
bef
ob

Se
wo
den
non
Pro
che

mü
gen
zu
vo
lieh
das
nac
ad
pal
sim
die
soll

sen
den
zu
ten
soll
Infi
den

De
no



Kg 469i (1)
4^r

HS-Abt.

1018

1011

In dem Codice Fridericiano ist Part. 3. Tit. 30. §. 12. demjenigen/ dem der Eyd deferiret wird/ den Ansehen nach erlaubt worden/ das Delatum Juramentum durch einen per speciale Mandatum Bevollmächtigten Advocaten abzuschwören.

Ob nun zwar die Absicht dieses Gesetzes hauptsächlich nur auf den Fall gezeiet hat/ wann nemlich das Gegentheil oder das Gericht nicht nöthig findet/ das die Person den erkandten Eyd selbst ablege :

So hat jedoch solches bey vielen litigirenden Theilen einigen Zweifel erreaet ber aestalt/ das einige Bedencken getragen haben/ die Sachen dem ern anzuvertrauen/ aus dem irrigen Wahn/ als solchen der Eyd angetragen/ ohne Unterscheid nach- deferiren Eyd durch einen per speciale Mandatum vocaten abschweren zu lassen ;

den nöthig gefunden/ solches Gesetz auf eingelauf- nädigste Verordnung vom 30. January a. c. zu de- ablico durch einen gemeinen Bescheid beandt zu er §. 12. Part. 3. Tit. 30. Codicis Fridericiani verstehen sey/ wann pars deferens darinn con- ericht solches nicht nöthig findet; Einsolglich kan mand/ dem ein Eyd concludenter deferiret wor- en Eyd auf Verlangen des Gegentheils oder des auszuschwören/ und stehet jenem frey bey Antra- dieserhalb nur zu erklären.

February 1750.

gore Commissionis Specialis.

v. Koenen.

eid/
deferirten
3. Februa-

